



ÖSTERREICHISCHER
PRESSERAT

Senat 1

SELBSTSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der drei Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 1 aufgrund einer Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin von „oe24.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.

Ein Leser kritisiert die Veröffentlichung von Fotos von mehreren Angeklagten im Zuge einer Slide-Show zu dem Artikel „Der 1. Blick auf die Sex-Täter“, erschienen am 05.03.2017 auf „oe24.at“. Auf den Fotos werden sechs von sieben Männern, die eine 28-jährige deutsche Lehrerin zu Silvester vergewaltigt haben sollen, unverpixelt gezeigt. Im Artikel wird berichtet, dass die Männer, die alle verwandt seien, während der erniedrigenden Gruppenvergewaltigung Selfies von sich gemacht haben sollen. Reue würden sie keine zeigen, die Frau sei ihrer Meinung nach selbst Schuld und habe mitgemacht. Die Männer haben sich zudem laut Artikel im Prozess über das Opfer lustig gemacht. Nur einer der Angeklagten habe die Tat gestanden. Da die Angeklagten in Berufung gegangen seien und das Urteil noch nicht rechtskräftig sei, gelte weiterhin die Unschuldsvermutung.

Der Leser ist der Ansicht, dass die Veröffentlichung der Fotos gegen den Persönlichkeitsschutz der Angeklagten verstößt.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass auch die Privatsphäre von Angeklagten prinzipiell schutzwürdig ist und die Medien deshalb nicht in jedem Fall den Namen oder die Fotos von mutmaßlichen Straftätern preisgeben dürfen. Die Bekanntgabe ihrer Identität in den Medien kann zu einer – aus medienethischer Sicht problematischen – zusätzlichen Prangerwirkung führen.

Das heißt allerdings nicht, dass in der Kriminal- und Gerichtsberichterstattung das Foto eines mutmaßlichen Täters keinesfalls veröffentlicht werden darf. Es ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen, ob ein Bericht, aus dem die Identität des Angeklagten hervorgeht, gerechtfertigt ist.

Bei dieser Prüfung spielt es eine wichtige Rolle, wie schwerwiegend die Straftat ist, die dem mutmaßlichen Täter vorgeworfen wird.

Der Senat erachtet die erniedrigende Gruppenvergewaltigung einer Frau als außergewöhnliche und sehr schwerwiegende Straftat. Der Fall ist von entsprechend großem öffentlichem Interesse. Auch

wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, wurden die Angeklagten in erster Instanz zu hohen Haftstrafen zwischen neun und 13 Jahren verurteilt.

In die Bewertung des Senats fließt darüber hinaus mit ein, dass die Angeklagten laut Bericht während der Vergewaltigung Selfies von sich gemacht haben sollen. Hinzu kommt, dass die Angeklagten ihre Taten weder bereuen noch einsehen, nur einer von ihnen ist geständig. Im Prozess stellte sich sogar heraus, dass die mutmaßlichen Täter die Ansicht vertreten, dass ihr Opfer selbst an der Vergewaltigung Schuld sei. Außerdem machten sie sich über ihr Opfer lustig. Die Richterin fand keine Milderungsgründe, die sie für die Angeklagten ins Treffen führen konnte. Auch diese Umstände mindern nach Meinung des Senats die Schutzwürdigkeit der Angeklagten gegenüber den Medien.

Der Senat stuft die Slide-Show mit den Bildern der Angeklagten zwar als plakativ ein. Aus den soeben genannten Gründen erkennt er darin jedoch noch keine Verletzung des Identitätsschutzes.

Nach Meinung des Senats liegt auch kein Eingriff in die Unschuldsvermutung vor. Im Artikel wird lediglich das Prozessgeschehen geschildert und es wird auch darauf hingewiesen, dass das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vors. Dr. Peter Jann
21.03.2017